

Abfallreglement

Sammlung des
Hauskehrichts
a. Behälter und Gebinde

Art. 9

¹ Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 20 kg Gewicht bereitzustellen.

² Kleinsperrgut bis höchstens 120 cm Länge, 50cm Durchmesser und 20 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Fachstelle Container vorschreiben.

b. Abfuhrtage,
Bereitstellung,
Sammelstellen

Art. 10

¹ Der Hauskehricht wird in der Regel 1 Mal wöchentlich abgeholt.

² Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

³ Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Fachstelle den Bereitstellungsort bestimmen und Container vorschreiben; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

⁴ Der Gemeinderat kann Containersammelstellen für Hauskehricht vorschreiben und / oder erstellen. Er legt den Perimeter pro Containersammelstelle und dessen Standort fest. Die im Perimeter liegenden Haushalte tragen die Kosten der Containersammelstelle. Die Gemeinde kann die Sammelstelle vorfinanzieren.

⁵ Die betroffenen Haushalte können die Erstellung und Finanzierung (inkl. Unterhalt und Erneuerung) der Container und des Containersammelplatzes selber regeln. Die genügende Regelung ist nachzuweisen und muss vom Gemeinderat genehmigt werden. Kann eine genügende Regelung nicht innerhalb nützlicher Frist nachgewiesen werden, verfügt der Gemeinderat die Kostenregelung.

Gebührentarif
Gebührenreglement

Art. 25

Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührenreglementtarif. Dieses regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Gebühren für die Finanzierung der Container und der Containersammelstellen,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebährensuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

Gebührenreglement zum Abfallreglement

a) Grundgebühr,
Containersammelstellen-
Grundgebühr

Art. 2 ¹ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

² Die Grundgebühr wird jährlich pro Haushalt erhoben und beträgt maximal Fr. 150.00.

³ Die Grundgebühr ist pauschal für das ganze Jahr geschuldet. Eine Rückerstattung oder Verrechnung bei leerstehenden Wohnungen erfolgt nicht.

⁴ Eine Containersammelstellen-Grundgebühr wird von jeder Haushaltung erhoben, die im Perimeter einer durch die Gemeinde vorfinanzierten Containersammelstelle liegt. Die Grundgebühr wird durch den Gemeinderat pro Sammelstelle festgelegt. Dabei berücksichtigt er die Erstellungs- und Erneuerungskosten sowie die Anzahl der im Perimeter liegenden Haushalte. Die Grundgebühr wird jährlich pro Haushalt erhoben und beträgt maximal Fr. 60.00. Sie deckt die Erstellungs- und Erneuerungskosten.

Die Änderungen treten per 01.07.2024 in Kraft.

Die Festlegung der Gebührenverordnung liegt in der Kompetenz des Gemeinderates. Somit ist nachstehender Text nicht Gegenstand der Abstimmung durch die Gemeindeversammlung und hat lediglich informativen Charakter:

Gebührenverordnung zum Abfallreglement

Grundgebühr

Art. 1

Die jährlich zu entrichtende Grundgebühr für Haushaltungen beträgt gestützt auf Art. 2 Abs. 2 Fr. 100.00 zuzüglich MwSt.

Art. 2

Die jährlich zu entrichtende Grundgebühr für Gewerbe beträgt gestützt auf Art. 6 Abs. 2 Fr. 130.00 zuzüglich MwSt.

NEU

Art. 3

Die jährlich zu entrichtende Grundgebühr für Containersammelstellen beträgt gestützt auf Art. 2 Abs. 4 des Gebührenreglements zum Abfallreglement

Fr. ??.00 Perimeter Friedberg / Buchenweg

Fr. ??.00 Perimeter Städtli